Bundesrat Drucksache **725/2/01**

25.09.01

Antrag
des Landes Berlin

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - § 129b StGB (...StrÄndG)

Punkt 113 der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat unterstützt alle Vorhaben, die einen Beitrag zur Effektivierung der Bekämpfung des internationalen Terrorismus leisten können.
Der Bundesrat hält jedoch den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf für zu weitgehend und den gewählten Weg der Schaffung eines neuen § 129b StGB-E im Hinblick auf dann notwendig werdende Folgeänderungen für nicht empfehlenswert.
Der Bundesrat regt daher an, im Aufgreifen der Intention der Bundesregierung, statt einer Neuschaffung des §129b StGB die bestehenden §§ 129 und 129a StGB wie folgt zu ändern:

a) In § 129 Abs. 1 und § 129a Abs. 3 StGB sollte jeweils das Wort "wirbt" durch das Wort "anwirbt" ersetzt werden,

b) In § 129 StGB sollte nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt werden:
"(4a) Die Vorschrift gilt auch für kriminelle Vereinigungen im Ausland, soweit ihr Gründungszweck oder ihre Tätigkeit auf die internationale Begehung von Straftaten gerichtet ist."

Ausgeliefert am 26. SEP. 2001

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820344
ISSN 0720-2946

c) In § 129a StGB sollte nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt werden:
"(4a) Die Vorschrift gilt auch für terroristische Vereinigungen im Ausland, soweit ihr Gründungszweck oder ihre Tätigkeit auf die internationale Begehung von Straftaten im Sinne des Absatzes 1 gerichtet ist."

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung hat einerseits den Vorteil, dass keine Folgeänderungen in den auf die §§ 129 und 129a StGB Bezug nehmenden Vorschriften notwendig werden, und macht andererseits deutlich, dass die Anwendung des deutschen Strafrechts nur auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus ausgeweitet werden soll, da insoweit eine Regelungslücke besteht.
Mit Hilfe der erweiterten §§ 129 und 129a StGB soll die Möglichkeit geschaffen werden, Täter unter das deutsche Strafrecht zu stellen, die eine terroristische oder kriminelle Vereinigung unterstützen, die ihren Sitz im Ausland hat und ihre kriminellen oder terroristischen Aktivitäten über den nationalen Bereich hinaus entfaltet. Eine Verfolgung dieser Personengruppe war bisher nur möglich, wenn Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass im Inland bereits eine terroristische bzw. kriminelle "Zelle" der ausländischen Vereinigung gebildet worden ist. Dieses Nachweises bedarf es nach der Neuformulierung nicht mehr, weil nunmehr jede Unterstützungshandlung tatbestandsmäßig ist.
Entgegen dem Entwurf der Bundesregierung bringt die vorgeschlagene Formulierung auch zum Ausdruck, dass eine Zuständigkeit des deutschen Strafrechts nur bestehen soll, wenn ausländische Vereinigungen krimineller oder terroristischer Art international operieren, dass heißt, ihre kriminelle Tätigkeit über den innerstaatlichen oder lokal grenzüberschreitenden Bereich hinaus ausdehnen und dadurch das friedliche Zusammenleben der Völkergemeinschaft beeinträchtigen. Durch diese Einschränkung soll erreicht werden, dass nicht jede lokal begrenzte Vereinigung im Ausland Ermittlungspflichten deutscher Strafverfolgungsbehörden auslöst.
Die Änderung in § 129 Abs. 1 und § 129a Abs. 3 StGB dient der Korrektur des als von weiten Teilen der Rechtsliteratur als zu weitgehend kritisierten Tatbestandsmerkmals des "Werbens", unter dem bereits jede Sympathiebekundung verstanden werden kann.